

## **BGer 5A\_854/2017 vom 2. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_854\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_854_2017)

FR: TF 5A\_854/2017 du 2 novembre 2017

IT: TF 5A\_854/2017 del 2 novembre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer Erwachsenenschutzsache; die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Allerdings betrifft der angefochtene Entscheid eine vorsorgliche Massnahme, weshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin erhebt keinerlei Verfassungsrügen, sondern beschränkt sich auf allgemeine und rein appellatorisch gehaltene Ausführungen (trotz des Todes ihres Vaters habe weiterhin die Gefahr bestanden, dass die erteilte Generalvollmacht missbraucht werde; sie habe als Laiin und durch die Trauer beeinträchtigte Person nicht wissen können, dass eine Einsprache gegen den KESB-Entscheid nach dem Tod ihres Vaters unnötig geworden sei; die erhobene Strafe von Fr. 500.-- sei unverhältnismässig). Darauf kann aufgrund des in E. 1 Ausgeführten nicht eingetreten werden.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.